

**Stadt Troisdorf**  
Der Bürgermeister  
Az: Co-IV/RB

Datum: 22.06.2017

**Vorlage, DS-Nr. 2017/655**

öffentlich  
nichtöffentlich

X

Beratungsfolge	Sitzung am:	TOP	Ja	Nein	Enth.
Rat	04.07.2017				

**Betreff:** Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW der Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf vom 01. Juni 2017  
hier: Darlegung der Notwendigkeit einer Unterrichtung der Einwohner nach § 23 GO bei aktuellen und zukünftigen Planungsprojekten

**Beschlussentwurf:**

Der Rat der Stadt Troisdorf macht von seinem Rückholrecht Gebrauch und entscheidet über diesen Bürgerantrag unmittelbar selbst.

Der Rat der Stadt Troisdorf hält den Vorschlag, generell bei allen aktuellen und zukünftigen Planungsprojekten darzulegen, ob eine Unterrichtung der Einwohner nach § 23 GO durchzuführen ist, aus den in der Sachdarstellung genannten Gründen für nicht erforderlich und lehnt daher diesen Bürgerantrag ab.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Finanzielle Auswirkungen: Nein

**Sachdarstellung:**

Der Rat der Stadt Troisdorf ist über § 41 GO mit allen bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Troisdorf befasst. Damit hat der Rat der Stadt Troisdorf auch jedes Mal Gelegenheit, selbst zu entscheiden, ob im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Bedeutung der Angelegenheit eine Unterrichtung der Einwohner nach § 23 GO notwendig ist. Als Adressat ist nämlich in § 23 Absatz 1 GO ausdrücklich der Rat genannt in seiner Gesamtheit. Den Bürgermeister trifft lediglich die Erfüllung der Verpflichtung. Eine generelle Darlegung zur Unterrichtungspflicht nach § 23 GO durch die Verwaltung bei jedem aktuellen und zukünftigen Planungsprojekt - wie vom Antragsteller beantragt - erscheint von daher nicht erforderlich.

Im Übrigen weist die Verwaltung darauf hin, dass es sich im Zusammenhang mit § 23 GO bei den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten um solche der Gemeinde handeln muss. Planungen anderer Träger wie z.B. Investoren eines bestimmten Projektes fallen nicht unter § 23 GO und können daher keine Unterrichtungspflicht des Rates auslösen. Auch die Form der Unterrichtung schreibt das Gesetz nicht verbindlich vor; eine Einwohnerversammlung ist nur eine unter mehreren denkbaren Möglichkeiten.

In Vertretung

Heinz Eschbach  
Erster Beigeordneter